

Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern, Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-2-0650

I Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Kirchgandern erstellten und mit Datum vom 15.01.2026 genehmigten 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG werden den Beteiligten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Kirchgandern wird mit Wirkung vom

01. September 2026

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Die Karte liegt, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für
 - die Flurbereinigungscommunen Kirchgandern, Hohengandern, Arenshausen, Marth und Rustenfelde sowie die angrenzenden Gemeinden Bornhagen, Gerbershausen, Burgwalde, Schachtebich und Rohrberg im
Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg,
Steingraben 49, 37318 Hohengandern,
 - die angrenzende Gemeinde Uder im
Dienstgebäude der Landgemeinde Uder
Siedlung 14, 37318 Uder,
 - die angrenzende Gemeinde Friedland im
Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Friedland
Bönneker Straße 2, 37133 Friedland (Groß Schnee),

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
 - für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
 - für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Kirchgangern hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Kirchgangern die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch die TG der Flurbereinigung Kirchgangern sicher zu stellen.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Kirchgangern wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III Entschädigung

Durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Kirchgangern oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigte Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Kirchgangern zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Nordthüringen, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Kirchgangern vom 06.12.2012 unanfechtbar ist,
2. die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Kirchgangern mit Datum vom 15.01.2026 genehmigt wurde,
3. der Vorstand der TG der Flurbereinigung Kirchgangern mit Beschluss vom 04.02.2026 die Besitzeinweisung der TG der Flurbereinigung Kirchgangern in die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen mittels vorläufiger Anordnung nach § 36 FlurbG beantragt und die Dringlichkeit der Maßnahmen gegenüber der Flurbereinigungsbehörde begründet hat,

4. die vorgesehenen Maßnahmen dem Zweck und den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechen. Die Maßnahmen, insbesondere zum Hochwasserschutz der Ortslage, sind von besonderer Dringlichkeit. Durch den Wegeseitengraben (Anlage Nr. 401) wird der Hochwasserschutz bei Starkregenereignissen deutlich verbessert. Zudem führen die Wegebaumaßnahmen zu einer besseren Erschließung des Verfahrensgebiets und tragen dazu bei, bestehende Nutzungskonflikte zu beseitigen,
5. durch den Ausbau der Anlagen 115, 401 und 402 Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen, die zeitnah durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 615 zu kompensieren sind,
6. die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2026 bereitgestellten Fördermittel eine planmäßige und fristgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahmen voraussetzt und
7. aufgrund der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation die Einholung von Bauerlaubnissen nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht.

Die Umsetzung der betreffenden Vorhaben duldet daher keinen Aufschub, sodass eine Regelung von Besitz und Nutzung für die hierfür benötigten Flächen zu Gunsten der TG der Flurbereinigung Kirchgandern vor Ausführung des Flurbereinigungsplans erfolgen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Nordthüringen,
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

einzu legen.

Im Auftrag


.....
(Christian Löffelholz, Referatsleiter)



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Anlage 1

zur vorläufigen Anordnung des Thüringer Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Nordthüringen

vom 13.05.2026 im Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern Az.: 1-2-0650

Liste der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauerhaft entzogene (Teil-) Fläche (m ²)	vorübergehend entzogene (Teil-) Fläche (m ²)
Anlage Nr. 115		Neubau eines Erdweges (600m)			
Kirchgandern	4	134/1	3320	14	33
Kirchgandern	4	170/1	19180	1007	302
Kirchgandern	4	171/0	7510	374	91
Kirchgandern	4	270/1	2669	242	19
Kirchgandern	4	280/7	46040	2650	490
Kirchgandern	4	337/133	3320	0	21
Kirchgandern	4	338/133	3320	0	1
Kirchgandern	4	340/133	3320	0	9
Kirchgandern	4	343/134	3310	71	40
Kirchgandern	4	352/136	13917	269	114
Kirchgandern	4	353/156	2553	19	26
Anlage Nr. 401		Neubau eines Seitengrabens (510m)			
Kirchgandern	2	36/1	7200	124	341
Kirchgandern	2	38/0	2070	41	101
Kirchgandern	2	40/1	1790	35	85
Kirchgandern	2	41/0	1670	33	79
Kirchgandern	2	42/0	650	14	34
Kirchgandern	2	43/0	670	11	26
Kirchgandern	2	44/0	660	17	39
Kirchgandern	2	45/1	2590	54	125
Kirchgandern	2	47/0	1010	20	45
Kirchgandern	2	48/1	5235	117	249
Kirchgandern	2	50/0	2240	47	99
Kirchgandern	2	51/1	3860	93	190
Kirchgandern	2	54/0	1900	45	91
Kirchgandern	2	55/0	2550	42	140
Kirchgandern	2	164/1	3300	23	22
Kirchgandern	2	165/1	4395	77	99
Kirchgandern	2	180/0	9750	326	22
Kirchgandern	2	191/0	2190	512	12
Kirchgandern	2	205/53	1400	30	60
Kirchgandern	2	206/53	1400	31	62
Kirchgandern	2	271/165	1465	14	36
Kirchgandern	2	275/165	1465	20	30

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauerhaft entzogene (Teil-) Fläche (m ²)	vorübergehend entzogene (Teil-) Fläche (m ²)
Kirchgandern	2	276/165	1465	19	32
Kirchgandern	2	294/169	5000	0	89
Kirchgandern	2	295/167	7622	18	169
Kirchgandern	2	296/167	7623	69	167
Kirchgandern	2	316/48	1773	37	82
Kirchgandern	2	317/48	1772	38	83
Anlage Nr. 402	Neubau eines Seitengrabens (100m)				
Kirchgandern	3	135/3	62700	100	-
Anlage Nr. 615	Gewässerrandstreifen (140m x 5m= 700m ²)				
Kirchgandern	3	63/1	4370	100	0
Kirchgandern	3	67/1	6440	240	0
Kirchgandern	3	153/0	150	12	0
Kirchgandern	4	38/1	2646	87	0
Kirchgandern	4	42/1	8380	87	162
Kirchgandern	4	50/1	15580	0	392
Kirchgandern	4	52/1	20400	0	419
Kirchgandern	4	89/0	2830	0	153
Kirchgandern	4	264/0	2540	0	33
Kirchgandern	4	291/0	300	14	0
Kirchgandern	4	356/38	1323	43	0
Kirchgandern	4	357/38	1323	43	0
Kirchgandern	4	358/38	1323	39	0
Kirchgandern	4	359/38	1323	42	0